



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

23. März 2020

Seite 1 von 3

-Elektronische Post-

An alle Polizeibehörden
in Nordrhein-Westfalen

mit der Bitte um Weiterleitung an die
Behördenleiterinnen und Behördenleiter

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben),
432 - 57.01.07 - Coronavirus

Telefon 0211 871 [REDACTED]

Telefax 0211 871 [REDACTED]

[REDACTED]@im.nrw.de

Einsatzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 (SGV. NRW. 2126)

Bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der o.g. Verordnung sind der beigefügte Erlass des Gesundheitsministeriums sowie die folgenden rechtlichen Maßgaben zu beachten:

I. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Für Maßnahmen zur Eindämmung der Übertragung von SARS-CoV2 nach den §§ 16, 28 IfSG und der CoronaSchVO sind grundsätzlich die Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden zuständig (§ 2 Abs. 1, § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG -), ferner die Gesundheitsämter (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 7 IfSG).

Soweit die Polizei im Rahmen der allgemeinen Aufgabenerfüllung Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen auf Grundlage des § 28 IfSG bzw. gegen die Bestimmungen der CoronaSchVO feststellt, liegt darin eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit. In vielen Fällen wird hier auch das gebotene sofortige Handeln zur Beseitigung dieser Gefahr durch die vorrangig zuständige Ordnungsbehörde nicht möglich sein, so dass im Rahmen der Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 3 PolG NRW

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



umgehend die unaufschiebbaren Maßnahmen wie insbesondere Platzverweise ergriffen werden sollen.

Soweit nach den unten zu II. dargelegten Grundsätzen bestimmte Zuwiderhandlungen Straftatbestände erfüllen, tritt neben die Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 1 Satz 3 PolG NRW die originäre Zuständigkeit der Polizei zur Verhütung von Straftaten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 PolG RNW.

II. Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

1.

Soweit Zuwiderhandlungen gegen die Maßgaben der CoronaSchVO Ordnungswidrigkeiten darstellen, liegt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 9, 3 ZVO-IfSG bei den örtlichen Ordnungsbehörden. Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG liegen bei Zuwiderhandlungen gegen solche vollziehbaren Anordnungen vor, die auf § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 IfSG beruhen.

2.

Straftatbestände nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG liegen bei Zuwiderhandlungen gegen solche vollziehbaren Anordnungen vor, die auf § 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 IfSG beruhen. Hier besteht die originäre Zuständigkeit der Polizei zur Strafverfolgung.

3.

Zur Ahndung von Fehlverhalten gegen § 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit der CoronaSchVO ist erforderlich, dass die betreffende Person einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Es geht dabei um vollziehbare Anordnungen der für die Ausführung des IfSG zuständigen Behörden. Im Falle polizeilichen Einschreitens wegen Unaufschiebbarkeit sind die Störung (bspw. unzulässige Geschäftsöffnung nach § 5 Abs. 4 CoronaSchVO oder unzulässige Ansammlung nach § 12 Abs. 1 CoronaSchVO) und die zu ergreifende Maßnahme (bspw. sofortige Schließung oder Auflösung der Ansammlung) zu bezeichnen. Wird dieser sofort vollziehbaren polizeilichen Anordnung nicht umgehend entsprochen, liegt eine Zuwiderhandlung vor. Dann ist eine Straftat zu



ahnden bzw. nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einleitung eines
Bußgeldverfahrens zu entscheiden.

Seite 3 von 3

gez.

████████████████████